



Reglement der Sozialkommission

Vom 15. September 2008

Der Gemeinderat

gestützt auf § 6 Abs. 1, § 43 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SPG) vom 6. März 2001,

beschliesst

I. Organisation

§ 1

Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben und Befugnisse der Sozialbehörde im Sinne von § 44 Abs. 1 SPG einer Sozialkommission. - Sozialbehörde

§ 2

Die Sozialkommission besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Kommission gehört ein Mitglied des Gemeinderates an, das den Vorsitz innehat. Die Leitung des Sozialdienstes gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Mitarbeitende des Sozialdienstes können beigezogen werden und haben beratende Stimme. - Sozialkommission

§ 3

¹ Die Sozialkommission kann für bestimmte Aufgaben einen Sozialausschuss bilden. - Sozialausschuss

² Der Sozialausschuss besteht aus dem Präsidenten resp. der Präsidentin der Sozialkommission und dem Leiter resp. der Leiterin der Sozialabteilung.

II. Aufgaben und Kompetenzen

§ 4

Gemeinderat

Folgende Entscheide sind ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten:

- Aufsicht über den Sozialdienst, die Sozialkommission sowie den Sozialausschuss;
- Wahl der Sozialkommission, jeweils zu Beginn der Amtsperiode, auf die Dauer von 4 Jahren sowie die Vornahme von Ersatzwahlen;
- Genehmigung des jährlichen Budgets und des Rechenschaftsberichtes über das Sozialwesen.

§ 5

Sozialkommission

¹ Die Sozialkommission berät den Gemeinderat in sozialpolitischen Fragen.

² Die Sozialkommission entscheidet auf Antrag des Sozialdienstes über:

- Neue Unterstützungsanträge;
- Budgetänderungen in laufenden Dossiers > Fr. 500.00;
- Jährliche Neuberechnungen im Rahmen der internen Sozialhilfeprüfung;
- Verabschiedung von gemeindeinternen Richtlinien für die materielle Unterstützung - ergänzend zu den vom Regierungsrat des Kantons Aargau verabschiedeten Regelungen.

³ Hilfesuchende Personen können zu einer Anhörung vor die Sozialkommission geladen werden.

§ 6

Die Sozialkommission leitet ihre Beschlüsse an den Gemeinderat zur Einsichtnahme weiter.

§ 7

Die Sozialkommission wird von den Mitarbeitenden des Sozialdienstes über die relevanten laufenden Fälle sowie die allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Sozialhilfe informiert.

§ 8

Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident resp. die Präsidentin hat bei ausgeglichenen Abstimmungsverhältnissen den Stichentscheid.

§ 9

¹ Der Ausschuss der Sozialkommission entscheidet über:

Sozialaus-
schuss

- Alimentenbevorschussung;
- Elternschaftsbeihilfe;
- Krankenkassenausstände in laufenden Dossiers;
- Zahnbehandlungen: Anträge über Fr. 1'000.00 nach der Begutachtung durch den Vertrauenszahnarzt oder die Vertrauenszahnärztin;
- Verwandtenunterstützung;
- Rückerstattung;
- Präsidialverfügungen aus Dringlichkeitsgründen;
- Beschwerden.

² Der Sozialausschuss unterbreitet seiner Ansicht nach besonders gelagerte und schwierige Unterstützungsfälle der Sozialkommission.

³ Die Protokolle des Sozialausschusses sind der Sozialkommission zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10

Der Sozialabteilung stehen folgende Beträge für die Fallführung zu:

Sozialabteilung

a) für neue Dossiers

- in der Regel Fr. 5'000.00;
- in Ausnahmen Fr. 8'000.00 bis zum ersten Antrag.

b) für laufende Unterstützungen

- für allgemeinen Bedarf Fr. 3'000.00 / Jahr;
- für Änderungen im Sozialhilfebudget bis Fr. 500.00.

§ 11

Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes entscheiden über:

- Subsidiäre Kostengutsprachen an diverse Einrichtungen und Institutionen;
- Zahnbehandlungen: Notfälle und Voranschläge bis Fr. 1'000.00;
- Unterstützungsbeiträge innerhalb der Kompetenzsumme.

§ 12

Die Mitarbeitenden informieren die Sozialkommission über die relevanten laufenden Fälle sowie die allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Sozialhilfe.

§ 13

Alle Unterstützungsbeträge werden von der Sozialkommission resp. vom Sozialausschuss abschliessend genehmigt.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Weiterbildung

Die Mitglieder der Sozialkommission sind verpflichtet, mind. 1 Mal pro Amtsperiode einen Weiterbildungskurs zu besuchen, welcher auf Vorschlag der Sozialkommission durch den Gemeinderat festgelegt wird. Der Gemeinderat kann auf Antrag in begründeten Fällen vom Obligatorium absehen. Die Kurskosten werden gemäss dem Aus- und Weiterbildungsreglement übernommen.

§ 15

Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Sozialkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§ 16

Sitzungsgelder

¹ Für die Sitzungen und die Ausübung amtlicher Funktionen haben die Kommissionsmitglieder Anspruch auf Entschädigung gemäss Verordnung über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen.
² Der Präsident resp. die Präsidentin erhält gestützt auf § 6 der Verordnung über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen für die Sitzungen des Sozialausschusses eine pauschale Entschädigung von Fr. 2'000.00 pro Jahr.

IV. Rechtsmittel

§ 17

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Sozialbehörde kann innert 20 Tagen seit Zustellung an das Bezirksamt Baden Beschwerde erhoben werden.

V. Inkraftsetzung

§ 18

Inkraftsetzung

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
² Das Reglement der Sozialkommission vom 24. Januar 2002 wird aufgehoben.

Wettingen, 15. September 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Markus Dieth

Die Gemeindeschreiber-Stv.
Sibylle Hunziker